bauen + rechten : Können bezahlte Vorprojekte weiter verwendet werden?

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **92 (2005)**

Heft 3: **Wohnungen = Logements = Housing**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ Können bezahlte Vorprojekte weiter verwendet werden?

Ein Architekturbüro erhält von einem Generalunternehmer den Auftrag, ein Vorprojekt auszuarbeiten. Der Generalunternehmer erhofft sich, damit einen Investor zu finden, der das Projekt und das Land, auf dem es realisiert werden soll und das zum Verkauf steht, finanziert. Die beauftragten Architekten erstellen das Vorprojekt, und der Generalunternehmer honoriert ihre Leistungen. In der Folge gelingt es dem Generalunternehmer allerdings nicht, einen Investor zu finden, sodass er beim Landverkauf nicht mitbieten kann. Das Grundstück fällt an einen anderen Generalunternehmer bzw. Investor. Von der Qualität des Vorprojektes beeindruckt, wendet sich dieser an die Architekten und bietet ihnen an, das Projekt mit ihnen zu realisieren. Können die Architekten das von einem anderen Generalunternehmer in Auftrag gegebene und bezahlte Vorprojekt mit einem neuen Partner umsetzen?

Von der Beantwortung dieser Frage hängt für die Architekten viel ab; müssten sie auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Partner verzichten, entginge ihnen ein bedeutender Auftrag.

In einem ersten Schritt ist zunächst abzuklären, ob die konkrete Vereinbarung zwischen dem ersten Generalunternehmer, der das Vorprojekt in Auftrag gegeben und bezahlt hat, und den Architekten eine Klausel zu den Urheber(nutzungs)rechten am Projekt bzw. zu deren Abtretung an den Generalunternehmer enthält. Existiert eine solche Klausel, ist in einem zweiten Schritt ihre genaue Bedeutung und Tragweite festzustellen. Dies geschieht gemäss herrschender Rechtslehre durch Auslegung der Bestimmung in Anwendung der sog. Zweckübertragungstheorie. Danach gehen die Nutzungsrechte in dem Umfang über, zu dessen Zweck sie eingeräumt wurden. Im Zweifelsfall wird allerdings angenommen, die Nutzungsrechte seien nicht übertragen worden. Wo vertraglich überhaupt keine Übertragung von Urheber(nutzungs)rechten vorgesehen ist, ist für eine Auslegung nach Zweckübertragungstheorie kein Platz; die herrschende Lehre und Rechtsprechung gehen in diesem Fall davon aus, dass eine Rechtseinräumung nicht vereinbart wurde und die Urheberrechte deshalb beim Urheber, hier den Architekten, verbleiben.

Viele Verträge, wo denn welche bestehen, sehen in der Vorprojektphase keine Übertragung von Urheber(nutzungs)rechten vor. Fehlt eine solche Bestimmung, können die Architekten als Urheber somit grundsätzlich frei über das Vorprojekt verfügen und es steht Ihnen offen, es mit einem neuen Vertragspartner weiter zu verwenden; sie sind mit anderen Worten in diesem Fall urheberrechtlich nicht an ihren ersten Auftraggeber gebunden.

Da die Leistungen der Architekten vertragsgemäss erbracht wurden – schliesslich wurde das Vorprojekt anstandslos honoriert – dürfte in einem solchen Fall auch die Rechtsgrundlage fehlen, damit der erste Generalunternehmer das Honorar zurück verlangen kann. Schliesslich ist es ohne weiteres zulässig, eine Vereinbarung abzuschliessen, in der die Urheber(nutzungs)rechte nicht übertragen werden. Damit dürfte auch keine Verpflichtung der Architekten bestehen, das für das Vorprojekt bereits bezogene Honorar an den ersten Generalunternehmer zurückzuerstatten.

Isabelle Vogt

SWB

Der Schweizerische Werkbund (SWB) hat seit September 2004 eine Ortsgruppe in der Westschweiz. Nachdem sich die Schwesterorganisation Œuvre 2003 aufgelöst hatte, gab es in der Westschweiz für Gestalterinnen und Gestalter keine interdisziplinäre Organisation mehr. Das Bundesamt für Kultur (BAK) wies den SWB darauf hin, dass er demzufolge nicht mehr als gesamtschweizerischer Verein gelte und folglich auf Subventionen verzichten müsse, wenn nicht mindestens eine zweite Sprachregion abgedeckt wird. Dies war der Anlass, in der Westschweiz eine Ortsgruppe des SWB zu gründen. Die Gründungsmitglieder stammen hauptsächlich aus der Drei-Seen-Gegend. Ziel ist jedoch, die ganze Westschweiz abzudecken. Das Programm des ersten Jahres steht unter dem Motto der Vorherrschaft des Bildes – unter anderem ist eine Diskussion mit Expo-Fotografen geplant. Interessierte melden sich bei robert.walker@bluewin.ch.

Robert Walker

Corrigendum

Im Beitrag über den Wettbewerb zum «Nuovo Quartiere Cornaredo» (wbw 1/2, 2005) wurde versehentlich ein nicht korrekter Legendentext zum Siegerprojekt publiziert. Wir bedauern das Missgeschick und berichtigen die Legende wie folgt: 1. Preis: [NQC]², Federico Oliva, Urbanist Mailand (Teamleitung, Städtebau); Cino Zucchi (Architektur); Andreas Kipar (Landschaftsarchitektur); Patrizio Torta (Bauingenieur); Fabio Torta (Verkehr); Lanfranco Senn (Ökonomie); Marco Ponti (Transportwirtschaft). nc